

RS Vwgh 1998/2/26 95/07/0237

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.02.1998

Index

L66205 Landw Bringungsrecht Güter- und Seilwege Salzburg

10/07 Verwaltungsgerichtshof

80/06 Bodenreform

Norm

GSGG §2 Abs1;

GSLG Slbg §2 Abs1 litb;

GSLG Slbg §2 Abs8;

VwGG §34 Abs1;

Rechtssatz

Genehmigt die Agrarbehörde mit dem angefochtenen Bescheid ein die Begründung eines Bringungsrechtes betreffendes Parteienübereinkommen, an dem der Bf nicht beteiligt ist und das im Umfang seiner agrarbehördlichen Genehmigung auch eine Belastung von Grundstücken des Bf nicht vorsieht, dann kann ein solcherart eingeschränkter Umfang der von der belangten Behörde ausgesprochenen agrarbehördlichen Genehmigung das vom Bf als verletzt erklärte subjektiv-öffentliche Recht denkmöglich nicht berühren (hier: Der Bf erachtet sich durch den angefochtenen Bescheid in seinem Recht auf Unterbleiben einer Belastung seiner Grundstücke mit Bringungsrechten zugunsten fremder Grundstücke ohne Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen als verletzt).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1995070237.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>